

(Richter).

Aufnahme gekommen, jetzt aber ist das Interesse wieder erlahmt, obgleich die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Ebenso ist es mit anderen. Dergleichen wird alles bunt durcheinandergerworfen, als ob in allen diesen Fällen die Erben der Komponisten verkümmert seien.

Man hat auf Vorzing hingewiesen. Gewiß, Vorzing ist schon 1851 verstorben, 20 Jahre vor der Einführung des Schutzrechts des Deutschen Reichs. Er hat Not gelitten, seine Hinterbliebenen haben in der ersten Zeit Not gelitten, es haben dabei aber auch noch andere Umstände in seinen Stellungen mitgewirkt. Bald nach seinem Tode sind die Werke zu großer Anerkennung gekommen, die Schutzfrist ist erst 1880 abgelaufen. Nun frage ich: haben diese Kompositionen wie »Bar und Zimmermann«, wie der »Wildschütz«, wie »Undine«, nicht längst vor 1880 Aufnahme gefunden? Die Jüngeren unter uns haben ja schon damals diese Opern gehört, öfter gehört und noch innerhalb der Schutzfrist, also kann gar nicht davon die Rede sein, daß den Erben innerhalb der 30 Jahre nicht genügende Entschädigung zu teil wurde. Ich verlange also erst den Nachweis, daß überhaupt an den Verhältnissen der Komponisten sich etwas erheblich anders gestaltet hätte, wenn schon bisher die Schutzfrist nach dem Tode über 30 Jahre bis zu 50 Jahren bestanden hätte. Und dann, meine Herren, frage ich doch auch: wer sind die Erben? Wir sollen ja überhaupt keine Bestimmung für die Komponisten selbst machen, sondern überhaupt nur für die Erben. Wer sind diese Erben? Der Herr Abgeordnete Dr. Esche sagt, die Witwen und Waisen und appelliert an das Centrum, es hätte doch sonst so viel Interesse für die Witwen- und Waisenversorgung. Aber, meine Herren, die Witwen müssen schon 30 Jahre Witwen sein (Heiterkeit), wenn ihre Schutzfrist abgelaufen ist. Es können also nur solche Witwen in Betracht kommen, die 30 Jahre nach dem Tode ihres Mannes noch leben; aber viele Witwen, welchen der Mann in jungen Jahren gestorben ist, verheirateten sich wieder, und manche überleben nicht dreißig Jahre ihren Mann. Und nun die armen Waisen! Der jüngste Waisenknecht (Heiterkeit), wenn er am Tage des Todes seines Vaters geboren ist, ist beim Ablauf der jetzigen Schutzfrist schon 30 Jahre alt und längst vielleicht selbst schon Vater geworden. (Heiterkeit.) Also in betreff der Waisen kann der Herr Abgeordnete Dr. Esche am allerwenigsten an das Mitleid appellieren. Nun sind die Erben nicht immer die Witwen, Kinder oder Enkel, es giebt allerhand Erben, auch lachende Erben (Heiterkeit), die vielleicht feindselig zum Komponisten gestanden haben, und die gar nicht um ihn verdienen, daß sie noch in späterer Zeit an diesem Vorteil teilhaben.

Nun hat der Herr Dr. Esche auch von den Erben Wagners gesprochen. Warum sprechen Sie davon? Weil es der einzige praktische Fall ist, der allgemein in die Augen springt, und wo ein wesentlicher Vorteil aus der Verlängerung der Schutzfrist hervortritt. Ich habe den Ausdruck »Cofima-Paragraph« nicht erfunden. Aber überall, wenn ich mit jemand über diesen Paragraphen sprach, hieß es: ach, Sie meinen den Cofima-Paraphen. Diese energische Dame steht derart im Mittelpunkt der geschäftlichen Unternehmungen, daß sie am wenigsten auf Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes verzichtet. Wie liegt nun die Sache? Der Herr Abgeordnete Dr. Esche citiert wieder den armen Richard Wagner, der sein Klavier nicht bezahlen konnte. Ja, meine Herren, das war in der Zeit vor 1848, vor der ersten Aufführung des »Tannhäuser« und hat verschiedene Ursachen; aber schon zu seinen Lebzeiten hat sich die Sache ganz anders gestaltet, nachdem mit dem »Lohengrin« auch der »Tannhäuser« zu vollen Ehren gekommen ist. Ich weiß noch sehr gut aus meiner Jugendzeit, daß die Aufführung des »Tannhäuser« Widerstand auch aus politischen Gründen gefunden hat; denn Richard Wagner war 1849 in Dresden Barrikadenkämpfer, und es hat deshalb lange an der hiesigen königlichen Oper nichts von ihm aufgeführt werden dürfen. Nachher ist er überall durchgedrungen mit seinen Aufführungen, und es hat nicht nur sein Verleger, sondern auch er direkt große Vorteile davon gehabt. Wagner dürfte nicht über Undankbarkeit klagen; denn noch im Jahre 1871, 12 Jahre vor seinem Tode, hat man ihm 900 000 M. von seiten eines Vereins seiner Freunde zur Verfügung für die Bayreuther Festhalle gestellt.

Was nun die Erben anbetrifft, so wird der Ertrag aus den Wagner'schen Werken auf mindestens 100 000, vielleicht sogar auf 200 000 M. jährlich geschätzt, so daß eine Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre allerdings eine Zuwendung von 1 bis 2 Millionen und vielleicht noch mehr für diese Erben bedeutet (hört! hört! links); und das ist keine geringe Sache.

Meine Herren, nun sagt man: die Bayreuther Festspiele müssen davon erhalten werden. Mir wird aber gesagt, daß der ursprüngliche Gedanke Wagners bei den Bayreuther Anstalten gar nicht gewesen ist, bloß Anstalten für den Wagner-Kultus zu errichten, sondern Anstalten für nationale Musik im allgemeinen,

und daß, wenn überhaupt die Bayreuther Unternehmungen, was ich nicht näher weiß, einen finanziellen Erfolg zu wünschen übrig lassen, es damit zusammenhängt, daß es auf die Dauer nicht geht, daselbst bloß Wagner'sche Aufführungen zu veranstalten.

Nun, meine Herren, kommt noch eins in Betracht. Gerade in dieser Frage macht man die Erfahrung, daß nicht bloß die Tantieme mitspielt, sondern daß die Erben dieses Recht auch ausnutzen zu einem Monopol für Bayreuth in Bezug auf die Aufführung des »Parsifal«. Nirgendwo, und mag man noch so hohes Geld bieten, kommt der »Parsifal« zur Aufführung, weil nun einmal Bayreuth dafür reserviert ist. Im Jahre 1869 haben wir bei der Gewerbeordnung ähnliche generelle Monopole der Berliner Oper durch das Reichsgesetz beseitigt, und hier im Wege des Privatrechts entstehen sie wieder neu. Das ist auch eine Wirkung eines solchen Schutzrechts.

Im übrigen, meine Herren, möchte ich nicht, daß die Frage hier hingestellt wird als ein Kampfsobjekt der Wagner-Freunde und der Gegner von Wagner. Damit hängt sie gar nicht zusammen. Die Freunde von Wagner mögen sich bei dem Gedanken beruhigen, daß auch, wenn es bei der dreißigjährigen Schutzfrist verbleibt, bis zum Jahre 1913 alle Tantiemen der Familie Wagner und für Bayreuth ganz unberührt bleiben, und daß die Verlängerung dieser Schutzfrist in diesem Fall erst eine Bedeutung nach 1913, also erst nach 13 Jahren, gewinnt.

Nun ist gesagt worden: was kann das denn die Theaterunternehmer so erheblich bedrücken, wenn sie Abgaben bezahlen? Ja, meine Herren, sind denn etwa die Theaterunternehmer lauter reiche Leute? Soviel ich weiß, ist das eine Ausnahme, und ich erinnere mich hier der Novelle zur Gewerbeordnung, in der ausdrücklich eine Prüfung der finanziellen Zuverlässigkeit der Theaterunternehmer vorgeschrieben wurde, weil sonst allzuviel Interessenten durch den Bankrott von Theaterunternehmungen geschädigt würden. Herr Kollege Esche sagt: die Abgabe hat nicht die Wirkung, daß das Publikum etwas mehr bezahlt. Meine Herren, darüber täuscht sich Herr Esche vollständig. Der Billetpreis eines Theaters ist nicht immer derselbe. Je nach den Kosten der Aufführung, wenn Gäste spielen, wenn die Scenerie teuer ist, giebt es hohe Preise, Mittel- und kleine Preise, giebt es Preise für Nachmittagsaufführungen, für Abendaufführungen zu ganz verschiedenen Sätzen, giebt es Abonnementspreise, giebt es Vorstellungen, bei denen das Abonnement aufgehoben ist; also je nach den Kosten der Aufführungen richtet sich auch der Preis des Billets.

Dann, meine Herren, sagt mir ein in Berliner Verhältnissen kundiger Mann noch folgendes: es fällt vielfach auf, daß es schwer hält, in Berlin eine Konkurrenz in der Oper gegen die königliche Oper zu schaffen; wir haben so viel Theater in allen anderen Fächern der Bühnenaufführung, dagegen kann die Konkurrenz mit der Oper kaum aufkommen. Das liegt auch daran, daß hohe Tantiemen für Opernaufführungen bestehen, namentlich auch für die Wagner'schen Opern, die nicht jeder Unternehmer, der nicht so gestellt ist, wie eine königliche Behörde zu zahlen in der Lage ist. Es ist noch ein Glück, daß es eine Anzahl gemeinsamer Stücke giebt, namentlich Spielopern, insbesondere Vorzingsche Opern. Das Theater des Westens, das anfängt, der königlichen Oper einige Konkurrenz zu machen, bietet oft unter sechs Opernvorstellungen in der Woche drei Vorzingsche, und es ist ein Glück, daß das gemeinsame Stücke sind; sonst würde auch eine solche schwache Opernkonkurrenz selbst in einer Stadt wie Berlin mit der königlichen Oper die größten Schwierigkeiten haben.

Dann, meine Herren, möchte ich Sie schließlich noch auf die ganze Entstehungsgeschichte des Entwurfs zurückführen. Ich habe schon vorher angeführt, daß ursprünglich der Gesetzesentwurf viel weiter ging, daß er ein Schutzrecht von 30 auf 50 Jahre auch für den Notenverlag verlängern wollte. Das ist aufgegeben worden. Der Verein der Musikalienhändler — das hat mir allerdings auch Herr Hase mitgeteilt — hat einstimmig beschlossen, daß eine Trennung des Schutzrechts für Aufführungen und für Notenverlag unmöglich durchzuführen ist, und ich muß zugeben, daß hier schon in Bezug auf die praktische Ausführung ganz außerordentliche Schwierigkeiten entstehen, wenn der Notenverlag nach 30 Jahren abläuft, während das Aufführungsrecht noch 50 Jahre fort dauert. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ist hervorzuheben, daß, als in den beteiligten Kreisen die Verlängerung des Schutzrechts auf 50 Jahre zur Sprache kam, die Schriftsteller, also die Interessenten am Buchverlag, sich auch meldeten und sagten: wenn schon, denn schon; wenn der Notenverlag auf 50 Jahre, wie es im ersten Entwurf hieß, verlängert werden soll, warum soll es der Buchverlag nicht auch? Eins folgt aus dem anderen, und es ist das große Verdienst gerade des Herrn Abgeordneten Spahn, daß er in seinen bisherigen Reden zu diesem § 33 scharf hingewiesen hat auf den Zusammenhang des Verlagsrechts nach der einen und nach der anderen Seite, und daß, wenn man erst hier den Anfang macht, das Schutzrecht auf